

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashüt

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Freitag
16
Juli

● **செய்தியறிவு**

Königliche im Leinwand, Dampfstraße 21.
Herrnprecher 44.

Pr. 109 · 1920

Nur verantwortungsvoller Entscheidung.

Die Beratungen vom Mittwoch.

Eine vertrauliche Aussprache zwischen Plond
George und Dr. Simon.

Deutsche Vorschläge zur Lösung der Kohlenfrage.
Die deutsche Delegation hat neue Vorschläge ausgearbeitet, die zwar die Verpflichtung zur monatlichen Lieferung von 2 Millionen Tonnen übernehmen, gleichzeitig aber das Diktat der sogenannten Devisen für die sechsmonatige Dauer der vorangelegenen Einigung aus dem Wege zu räumen.

Die militärischen Maßnahmen.

Die Stellungnahme der Alliierten.

In der Antwort der Alliierten

2. Der Gegenwert dieier auf dem Schienen- oder Wasser-

8. Es wird in Berlin eine ständige Delegation der Wohlfahrtskommission eingerichtet.

Zur Mißhandlung des Pressevertreters in Spa.

Zur Auflösung der Einwohnerwehr.
Paris 14. Juli (Wolff.) Jacques Bainville schreibt

in der „Nation Française“, Frankreich habe keinen Einfluss auf die Regierung des vereinigten Deutschland, die in Berlin ihren Sitz habe. Jedoch zeigten sich in Bayern interessante Fragen. Regierung und Landtag seien sehr entschlossen ihre Sicherheitspolizei und Einwohnerwehr nicht zu

Ein Roman von der Insel Ent
von **Inny Bothe.**

17

Nachdruck verboten

nach, worauf sie zur Lam' Eriads' hinüber ihn behaglich zu
Pfehnjessel in der Nähe des Kamins und ließ ihn darauf
niederstehen.

„Versteht sich. In den Booten. Na, die Bunde hat nicht
zu sagen, aber der Arm ist gebrochen. Wird wohl ein
Weissen dauern, ehe er wieder gebrauchsfähig ist. Sieh

Dieses Stöbens entgegen. Seine Augen blickten sie schon
süß an. Als er aber ihr erschrockenes Antlitz sah, wurde
sein Miß weich und mild. Ruhig und freundlich saß er

(Fortsetzung folgt.)

entlassen. Der Sondervertreter Bayerns in Spa hatte keine Gelegenheit gehabt, seine Anwesenheit anzukündigen. Es habe den Anschein, daß man ihn nicht zu Worte kommen ließ. Wenn aber Bayern als Austausch gegen seine Einwohnerwehr vielleicht gewisse Garantien geben würde, so müsse das geprüft werden.

Die Besetzungskosten.

Brüssel, 15. Juli. (Wolff.) Havas: Die Blätter melden, daß die Wiedergutmachungskommission nach Prüfung der deutschen Beschwerden wegen der ungeheuren Kosten der militärischen Besetzung der deutschen Gebiete die von Deutschland in Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages zu zahlende Summe auf 7 Francs pro Kopf und Tag festgesetzt habe.

Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund?

Reuter meldet aus London, 13. Juli: Bei der heutigen Zusammenkunft des Völkerbundes teilte Balfour mit, daß der Rat nach dem Bericht von Léon Bourgeois Delacroix ermächtigt, Deutschland zur Teilnahme einzuladen, sobald er von den in Spa gefassten Beschlüssen betreffend Festsetzung der Entschädigung und Zahlungsmethoden verständigt worden sei.

Ein Zwischenfall vor der französischen Botschaft in Berlin.

Berlin, 14. Juli. (Wolff.) Die Sicherheitspolizei teilt mit: Heute Vormittag fand auf dem Pariser Platz zur Feier des französischen Nationalfestes ein Festakt vor der französischen Botschaft statt, an dem die Vertreter der hiesigen Entente-Kommission teilnahmen. Das deutsche Publikum stimmte bei dem Hissen der Tricolore das Deutschland-Lied an. Beamte der Sicherheitspolizei geleiteten französische Offiziere und Matrosen, welche durch ihr Benehmen das Publikum reizten, in die Botschaft. Auf diese Weise gelang es, Ausschreitungen vorzubeugen. Nachdem die Feier vorüber war und das Publikum den Platz verlassen hatte, kletterten bisher Unbekannte auf das Dach der französischen Botschaft und hielten die Tricolore herunter, worauf sie sich mit ihr entfernten. Eine polizeiliche Untersuchung ist eingeleitet.

Berlin, 14. Juli. (Wolff.) Zu dem Vorfall vor der französischen Botschaft wird uns von amtlicher Seite folgendes mitgeteilt:

Der Staatssekretär des Auswärtigen drückte dem französischen Geschäftsträger persönlich sein und der Regierung Bedauern über den gegen die französische Botschaft verübten groben Unfug aus. Die Polizeibeamten, durch deren Fahrlässigkeit die Demonstration möglich geworden ist, werden auf Anordnung des preussischen Ministers des Innern vom Dienste suspendiert. Die französische Flagge wurde von einem Manne niedergeböhlt und entfernt, der über das Dach des Nachbargebäudes auf das Dach der Botschaft gelangte. Der Täter wurde noch nicht ermittelt, doch wurde die Mauer im Nachbarhause gefunden und der französische Botschaft durch die Polizei wieder zugestellt.

Berlin, 15. Juli. Das Reichskabinett hat in seiner heutigen Sitzung den bedauerlichen Vorfall verurteilt. Reichsfanzler Fehrenbach hat Millerand schriftlich sein Bedauern in Berlin ausgesprochen. Die schuldigen Beamten sollen sofort entlassen werden. Die Darstellung, wonach sich die französischen Offiziere und Mannschaften provozieren benommen hätten, bestätigt sich nicht. Der Polizeipräsident setzte eine Belohnung von 10 000 M für die Ermittlung des Täters aus, der die Fahne von der französischen Botschaft herunterholte.

Spa, 15. Juli. (Wolff.) Havas. Die Mitteilung von dem Zwischenfall bei der französischen Botschaft in Berlin traf gestern Abend spät hier ein. Man scheint ihm keine außerordentliche Bedeutung beimessen. Aus der ersten Nachricht geht hervor, daß es sich um einen Fall handelt, der von der Reichsregierung nicht gebilligt wird. Unter diesen Umständen wird er keine neuen Erwidlungen in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern hervorrufen.

Politische Rundschau.

Die Konferenz der Finanzminister.

Die Konferenz der Finanzminister der Länder, die in Stuttgart tagte, hatte vom Reich ursprünglich die sofortige Bezahlung der Eisenbahnschuld verlangt. Angesichts des schlechten Standes des Reichsfinanzen einigte man sich jedoch dahin, daß die Länder sich vorläufig mit der Verzinsung zufrieden geben. Man will auch von einer Zwangs-sicherheit absehen, vorausgesetzt, daß alle Länder darin einig sind. Die Beamtenbesoldung der Länder soll künftig nach einheitlichen Grundätzen erfolgen.

Die Brüsseler Finanzkonferenz.

Paris, 16. Juli. (Wolff.) Nach einer „Matin“-Meldung aus Spa soll der Oberste Rat des Völkerbundes auf eine Anfrage erklärt haben, die internationale Finanzkommission in Brüssel werde am 23. Juli zusammentreten, selbst wenn sie die Frage einer internationalen Anleihe unter Beteiligung Deutschlands noch nicht behandeln könne. Es blieben noch genug Verhandlungsgegenstände zu nützlicher Arbeit.

Bergarbeiterstreik in Sachsen.

Wie das „Berl. Tagebl.“ aus Dresden meldet, sind im Zwickauer Kohlenrevier 10 000 Bergleute in den Ausstand getreten.

Die Entwaffnung.

Berlin, 16. Juli. (Wolff.) Die Nachrichtenstelle des Reichsministeriums des Innern teilt mit: Auf verschiedene Anfragen sind wir in der Lage, mitzuteilen, daß die Reichsregierung hinsichtlich der Entwaffnung die erforderlichen gesetzlichen und Verwaltungsmassnahmen eingeleitet hat. Die zur Ausführung berufenen Stellen erhalten baldigste nähere Nachrichten. Einzelne Massnahmen vorweg zu ergreifen, erscheint hiernach unzweckmäßig.

Euxhaven, 16. Juli. Die Alliierten bestimmten, daß auf dem Luftschiffplatz Nordholz zunächst die fünf festen Hallen abgebrochen werden.

Das englisch-japanische Bündnis verlängert.

„Daily Mail“ zufolge haben die englische und die japanische Regierung eine Note an den Völkerbund gerichtet, in der sie ihn benachrichtigten, daß sie den Bündnisvertrag zwi-

schen beiden Ländern um ein Jahr verlängern. Der Vertrag läuft automatisch Jahr für Jahr weiter, bis er gekündigt wird.

8 griechische Offiziere zum Tode verurteilt.

Sörlitz, 14. Juli. (Wolff.) Den „Sörlitzer Nachrichten“ zufolge, erhielt das Blatt von seinem Sonderberichterstatter in Athen eine telegraphische Meldung über die Kriegsgerichtsverhandlung gegen die Offiziere des 4. griechischen Armeekorps, das in Sörlitz interniert gewesen ist. 8 Offiziere wurden zum Tode verurteilt. Es wird ihnen zur Last gelegt, daß sie die an der mazedonischen Front abgeworfenen Flugblätter verfaßt und überreicht haben. Zwei Offiziere sind freigesprochen worden.

Die Bolschewisten vor Teheran.

London, 16. Juli. (Wolff.) Reuter erfährt aus amtlicher persischer Quelle: Die bolschewistischen Streikkräfte haben die Boor-Berge zwischen Teheran und Mazandaran erreicht. Falls kein wirksamer Widerstand geleistet wird, wird Teheran ihnen bald preisgegeben sein.

Revolveranschlag auf Hindenburg.

Ein 20jähriger junger Mann gab in der Villa des Feldmarschalls Hindenburg einen Revolverschuß auf diesen ab, der jedoch fehlging. Der Täter flüchtete. Der Sohn des Feldmarschalls, Hauptmann v. Hindenburg, berichtet hierüber folgendes: Als am Montag Abend mein Vater, der außer einem Diener allein in der Villa weilte, in ein Zimmer im Erdgeschoß eintrat, erblickte er einen fremden Mann. Als er ihn anrief: „Was wollen Sie hier?“ stammelte der Fremde: „Ich habe mich verlaufen. Verzeihen Sie!“ Mein Vater, der in dem etwa 20jährigen Manne einen Einbrecher vermutete, packte ihn und zog ihn in die Nähe der Alarmlingel, um mittelst dieser den Diener herbeizurufen. In diesem Augenblick zog der Mann einen Revolver und gab mit den Worten: „Jetzt wollen wir anders miteinander reden!“ einen Schuß ab, der dicht an der Brustseite des Feldmarschalls vorbeiging. Es entspann sich dann ein gefährlicher Kampf um die Waffe, die mein Vater dem Eindringling entreißen wollte. Dabei zog er den Verbrecher bis an die Alarmlingel heran und gab mit der einen Hand Alarmzeichen. Hierbei rettete sich der Unbekannte durch die Flucht aus dem Haus. Mein Vater ist glücklicherweise unverletzt geblieben.

Kleine Mitteilungen.

Mainz, 14. Juli. (Wolff.) Der Direktor des Wiesbadener Mieterkassenvereins Abigt, der von Franzosen verhaftet und kürzlich wieder auf freien Fuß gesetzt worden war, hatte sich gestern vor dem französischen Kriegsgericht wegen Spionage und aufreizender, beleidigender Rede gegen die Befehlshaber der Besatzungsmächte zu verantworten. Die Anklage wegen Spionage ließ der Staatsanwalt fallen, im übrigen lautete das Urteil auf 500 M Geldstrafe.

Königsberg, 14. Juli. (Wolff.) Die Kommission, welche die Tötung des Landrates Batodi in Blodau untersucht, stellte fest, daß ein Mord nicht vorliegt. Batodi wurde jedenfalls durch einen von einem Jäger herührenden Fernschuß getötet.

Wien, 15. Juli. Hier ist gestern im 70. Lebensjahre der bekannte Historiker und Publizist Dr. Heinrich Friedjung gestorben. Friedjung war einer der hervorragendsten Köpfe auf dem Gebiet der Wissenschaft in Deutsch-Oesterreich.

Lokalnachrichten.

* Königsberg, 16. Juli. Für die erste Vorstellung des Rucktheaters (Direktion Haas-Gräf) ist der Kartenvorverkauf bis jetzt noch nicht sehr rege. Wir verweisen wiederholt darauf, wie auch schon in letzter Nummer betont, daß nur bei allseitiger Unterstützung es möglich ist, die anerkannt wirklich erstklassigen Darbietungen des obigen Theaters hier stattfinden zu lassen und zweifeln nicht, daß sich das hiesige kunstsinigste Publikum dieselben durch zahlreichen Besuch sichern wird.

* Wir verweisen auf das heutige Inserat der Ortsgruppe Königsberg des Reichsbundes der Kriegsbefähigten und wollen nicht veräumen ebenfalls auf die Vorträge hinzuweisen, die nicht nur für die Mitglieder sondern für sämtliche Kriegsteilnehmer usw. von größtem Interesse sein dürften.

* Der hier weilende Oberstleutnant a. D. von Scharfenrot, während des Krieges Bezirkskommandeur auch unseres Oberrheinkreises und militärischer Vorstand der hiesigen Lazarette, ist zum Oberst a. D. befördert worden.

* Königsberg, 15. Juli. Eine Wanderung über Steinkopf, Rossert, Bodenhausen, Eppstein, Kaiserstempel nach Kellheim unternimmt am kommenden Sonntag der hiesige kath. Gesellenverein. Abmarsch pünktlich um 1 Uhr, Rückfahrt mit dem 8 Uhr Zug. An der Wanderung beteiligen sich auch die Schützenglieder mit Familie und der kath. Jünglingsverein.

* Die Preuß. Landesversammlung hat in ihrer 150. Sitzung vom 8. Juli 1920 ein Gesetz betr. Regelung verschiedener Punkte des Gemeinde-Beamtenrechts in 2. und 3. Lesung angenommen, und zwar mit einer Entschliebung, wonach die Kommunalbeamten für Polizei- und Armenausgaben ebenfalls in dem Landessteuergesetz auf Grund des Ausgleichsgesetzes geregelt werden sollen. Die Gemeinden sollen verpflichtet sein, ihren Beamten ein angemessenes Grundgehalt, Ortszuschuß und Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld usw. zu gewähren, deren Beträge indessen auf keinen Fall über diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten der gleichen Klasse hinausgehen dürfen.

* Ruppertsheim, 12. Juli. Am Sonntag stattete der Volkshor „Harmonia“ Höchst der Heilstätte Ruppertsheim einen Besuch ab und gab bei herrlichem Sommerwetter einen Konzert im Freien. Neben einigen Innigen zu echten Volksliedern gewandten Chören wie: „Der Wald erglänzt“ und „Abend wird es wieder“ erklang Beethovens unvergängliche Hymne „Die Himmel rühmen“, die zu wahrer Andacht stimmte. Als eine ganz besonders sauber gearbeitete Glangnummer des Programmes wäre wohl die „Barcarole“ für Frauenchor zu erwähnen, die den braven Sängerrinnen reichen Beifall brachte. Am Schluß dankte Herr Chefarzt Dr. Schellenberg namens der Patienten für den schönen Kunstgenuss und würdigte das dankenswerte Bemühen des Vereins, das deutsche Lied zu pflegen.

Von nah und fern.

Bad Homburg v. d. H., 14. Juli. Hier verstarb vorgestern der Gründer der Weltfirma Leopold Cassella u. Co., Fritz von Cassan, im Alter von 87 Jahren. Mit ihm scheidet nicht nur einer der ersten Industriellen Deutschlands aus dem Leben, sondern auch einer der hervorragendsten Kunstkenner auf dem Kontinent.

Frankfurt, 14. Juli. Der Mord an der 69jährigen Frau Sieler in der Ribbastaße 63 hat eine überraschende Aufklärung gefunden. Ursprünglich war der Ehegatte der Ermordeten verhaftet worden. Am Dienstag Abend nahm die Kriminalpolizei den 31jährigen Sohn der Getöteten, den Kaufmann Paul Sieler fest, der ohne weiteres zugab, daß er seine Mutter vorsätzlich umgebracht habe. Nach der Tat versuchte er, sich im Main zu ertränken, wurde aber gerettet. Er gab an seine Mutter von dem jahrelangen Duldern, daß dieselbe bei dem Ehegatten auszuweichen hatte, erlösen zu wollen.

Altweilnau, 13. Juli. Der 17jährige einzige Sohn der Familie Hofmann wurde von einem Freunde erschossen. Dieser legte einen Karabiner auf Hofmann an, in dem Glauben die Waffe sei nicht geladen. In demselben Augenblick frachte ein Schuß und ein blühendes Menschenleben war vernichtet.

Für die uns anlässlich unserer Verlobung erwiesene Aufmerksamkeit sagen

herzlichsten Dank

Lisel Aumüller

Willy Kolb

KÖNIGSTEIN i. T. • Juli 1920.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Betreffend Zwangsbewirtschaftung von Brotgetreide, Gerste und Hafer der Ernte 1920.

Nachdem die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. 5. — R.G.-Bl. S. 1027 — in Kraft getreten ist, und die preuß. Ausführungsbestimmungen unterm 16/6. bekanntgegeben wurden, werden hiemit die wichtigsten Bestimmungen im Auszug veröffentlicht:

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelung über den Verbrauch getroffen sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

1. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reich angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer) allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, wird, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten-Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Griehe, Floeden, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzhäute, mit dem Ausmalen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

(Zu § 1.) Der Hafer ist wie die anderen Getreidearten wiederum beschlagnahmt.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn.

Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide. Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide aber Gerste befindet, gilt als Gerste, Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband seine Zustimmung schriftlich hierzu erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidebestelle und die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art u. Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb 2 Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlung nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidebestelle, der Landeszent-

malbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen 3 Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarte (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen 3 Tagen auf beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8 a. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebaute Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Ankauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Getreide, darf nur für den Zweck, zu dem der Ankauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen 3 Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Zu § 8 a. Die näheren Bestimmungen werden noch erlassen.

§ 9. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die Bestimmung über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen, er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerplätze für die Lagerung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung fest die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegenden Ablieferungsleistungen nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Räumungen darauf auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungsleistung nicht erfüllen. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1—3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden seines Lieferungsflüchtigen unterbleibt.

3. Aufgabe der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß das in ihrem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 festgestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuleifernde Getreide der Reichsgetreidestelle oder wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt, (§ 33) dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb des Getreides zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen. (§ 26).

Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörigen Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungsleistung nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Räumung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Räumung der auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungsleistung nicht erfüllen haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

IV. Enteignung.

§ 43. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde

auf die Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverband für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. 8. 1921 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Verfütterung und zur Bestellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen, sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2 dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

VII. Ausführungsvorschriften

§ 71. Hat sich der Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 oder 1920 oder die dazu erlassenen ausf. Bestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15/8. 1919 in der Verwendung seiner Bestände in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1—3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungsleistung vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Enteignung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung steht für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonst wie der Aufnahme entzogen werden die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfaßt werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

IX. Schluss- und Strafvorschriften.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet.

2. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

3. Wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt.

4. Wer den Vorschriften im § 8 a Satz 2, 3, § 9 Satz 2 oder den auf Grund der §§ 8 a, 9, Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Getreide zu Saatzwecken

verkauft oder kauft, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist.

5. Wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmählt oder ausmahlen läßt.

6. Wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt.

7. Wer höhere als die festgesetzten Mählöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt.

8. Wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

9. Wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder die Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

10. Wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 78a Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

11. Wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 3 II. Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt.

12. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, 4, §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3 § 73, Abs. 1, § 73a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1—6 10—13 auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Getreide, oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschlägig festgeworden eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Königstein, den 10. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Jacobs.

In der Gemeinde Schwalbach ist in einem weiteren Gehöft und zwar bei Georg Sauer die Maul- u. Klauenfeuche ausgebrochen.

Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Königstein i. T., den 16. Juli 1920.

Der Landrat: Jacobs.

In Reudenhain ist in einem weiteren Gehöft und zwar unter den Viehbeständen des Landwirts Wilhelm Fischer die Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.

Königstein, den 14. Juli 1920.

Der Landrat: Jacobs.

Bekanntmachungen für Königstein.

Bekanntmachung.

Die Hohe Kommission hat bestimmt, daß das Flagen aller Fahnen in nationalen und anderen Farben ohne Anmeldung bei dem Kreisdelegierten 48 Stunden vor dem beabsichtigten Termin verboten ist. In der Anmeldung sind die Gründe des Flagens, ebenso wie Ort und Stelle, an der dieses erfolgen soll, anzugeben.

Die Delegierten der Hohen Kommission haben das Recht, entsprechend den Umständen entweder das Flagen zu genehmigen oder zu veragen oder besondere Anordnungen zu treffen, wenn sie annehmen, daß eine derartige Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder die der Hohen Kommission oder den Verwaltungsbehörden schuldige Achtung verletzen könnte. Der Delegierte wird seine Entscheidung dem Antragsteller zustellen und die Hohen Kommission davon benachrichtigen.

Königstein, den 12. Juli 1920.

Die Polizeiverwaltung. J. B.: Brühl.

Bekanntmachung.

Die Polizeistunde wird bis auf weiteres auf 12 Uhr abends festgesetzt.

Königstein, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.



Spielplan von Freitag, 16. bis einschl. Montag, 19. Juli:

Mamsell Unnütz

Filmschauspiel in 5 Akten.

... welche sterben, wenn sie lieben

Drama in 5 Akten.

Madame Incognito

Lustspiel in 1 Akt.

Beginn der Vorstellungen dieses umfangreichen Programms ansatzweise an Werktagen um 6 u. 1/2, 9, Sonntags um 1/2, 3, 5 u. 1/2, 9 Uhr.

Brennstoff-Ausgabe.

Am Samstag, den 17. Juli, werden bei der Firma Bender & Schwind auf die noch nicht belieferten Abschnitte 7 der Kohlenarten je 3 Btr. Braunkohlen (Union) Breiten abgeben.

Königstein, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Fleisch-Ausgabe.

Am Samstag, den 17. Juli, vormittags von 8 Uhr ab, gelangt bei den Metzgerm. Def., Leimeister, Burtart und Bender frisches Fleisch gegen Abgabe des Fleischarten-Abchnittes zur Ausgabe. Die auf den Kopf entfallende Menge wird im Verkaufstotal bekannt gegeben.

Das Fleisch für die Kranken wird bei Metzger Leimeister ausgegeben.

Königstein, den 16. Juli 1920.

Der Magistrat.

Die Ausgabe der Brotarten

findet Samstag, den 17. Juli d. J., im Lebensmittelbüro (Rathausaal) in gewohnter Reihenfolge statt und zwar:

Brotarten-Nr.	1-200 von 2-8 Uhr
201-400	3-4 "
401-800	4-5 "

Königstein, den 16. Juli 1920.

Der Magistrat.

Das Abmahlen, Einbinden und Auflegen auf Sturzhaufen von etwa 8 Morgen Korn soll vergeben werden. Offerten mit Preisforderung werden bis zum Montag, den 19. Juli, vormittags 11 Uhr, im Rathaus, Zimmer 2, entgegengenommen.

Königstein i. T., den 14. Juli 1920.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Betr. Umsatzsteuer.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche mit der Zahlung der Umsatzsteuer noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe bis zum 20. ds. Mts. im Steuerbüro, Rathaus, Zimmer 3, zu entrichten, andernfalls die Zwangsbeitreibung erfolgt.

Königstein, den 16. Juli 1920.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Bekanntmachung für Kellheim.

Die Urliste der in der Gemeinde Kellheim wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom 15. Juli 1920 bis einschl. 22. Juli 1920 im hiesigen Rathause zu jedermanns Einsicht offen.

Kellheim, den 14. Juli 1920.

Der Bürgermeister: Kremer.

Nuß- und Brennholzverkauf der Oberförsterei Königstein im Taunus.

Dienstag, den 20. Juli ds. Js., vormitt. von 9 Uhr ab kommen auf der Billthöhe bei Königstein zum Verkauf

A. Nutzholz:

Försterei Falkenstein Distr. 4, 7, 11, 15. Königstein Distr. 18, 20, 21. Glasbitten Distr. 40, 58, 59. Schloßborn Distr. 84, 86, 89, 91. Eppenhain Distr. 99, 108. Ehlhalten Distr. 110/112. Eichen: 213 Stämme mit 68 fm, 15 Stangen 1r AL, 102 rm Nusscheit, 77 rm Nussknüppel (darunter bis 2,5 m lang). Buchen: 219 Stämme 1r-5r AL mit 163 fm, 20 rm Nusscheit. Weichholz: 7 Stämme mit 4 fm. NADELHOLZ: Fichten: 1858 Stämme mit 653 fm, Kiefern: 50 Stämme mit 40 fm, Lärchen: 21 Stämme mit 11 fm, 120 Nichten-Stangen 1r AL, 53 Stg. 2r AL, 93 Stg. 3r AL, 59 rm Nusscheit, 10 rm Nussknüppel (darunter bis 3 m Länge).

Das Nutzholz wird zunächst mit beschränkter Konkurrenz ausbezogen und werden zuerst nur Selbstverbraucher, dann die Holz verarbeitenden Handwerker und zuletzt die Holzindustrien zugelassen, die bisher ihren Bedarf in der Oberförsterei Königstein zu decken pflegten.

B. Brennholz:

Aus den Förstereien Königstein, Glasbitten, Schloßborn, Eppenhain u. Ehlhalten kommen zum Ausbezug ca. Eichen: 13 rm Scheit, 71 rm Knüppel. Buchen: 300 rm Scheit, 200 rm Knüppel (zum Teil im Mästel, Spitzenberg und Dautenberg), 19 rm Reis 1r AL, 10 000 Wellen. Weichholz: 16 rm Scheit, 13 rm Knüppel, 6 rm Reis 1r AL. Fichten: 248 rm Scheit, 143 rm Knüppel, 116 rm Reis 1r AL, 56 rm Stochholz (dicke meist im Bezirk Glasbitten, Schloßborn).

Nähere Auskunft durch die Oberförsterei.

Der Verkauf des Brennholzes beginnt nicht vor 1 Uhr nachmittags.

Grundstücksverkäufe.

Ich stelle das mir gehörige auf dem Bangert liegende ganz mit Apfelbäumen bepflanzte Grundstück zum Verkauf. Auch gebe ich solches in einzelnen Parzellen, Größe nach Wunsch der Käufer, ab. Kaufinteressenten erfahren Näheres bei mir.

Der Eigentümer:

Julius Schönmann,

Haus Dorn, Arndtstraße 21, Königstein.

Bäcker-Zwangsinnung.

Sonntag, den 18. Juli, mittags 2 Uhr,

Mitglieder-Verammlung

im Gasthaus „Zum Hirsch“ in Königstein.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Genossenschaftsleiter Adler, Wiesbaden betreff. Gründung einer Einkaufs-Genossenschaft.
2. Ausgabe der Statutenbücher.
3. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

J. A.: J. Sturm, Schriftführer.

Kurtheater Königstein.

Direktion Haas-Gräf.

Sonntag, den 18. Juli, abends pünktlich 8 Uhr, im Theatersaal Procasky

„360 Frauen“

Lustspiel in 3 Akten von H. J. Wentzel.
Spielleitung: Robert Bing-Berger.

Preise der Plätze:

Sperrsitz 6 M., 1. Platz 4.50 M.

Vorverkauf bei Spielwarenhandlung Kreiner, Hauptstr.

Kinder unter 15 Jahren haben keinen Zutritt.

Königsteiner Hof Königstein.

Morgen Samstag abend

REUNION

Kaffee Reichenbachtal

Beliebter Ausflugsort

Fernruf: Königstein 59.

Jos. Messer.

Hotel Roffert & Eppenhain

H. Kaufmann.

Sonntag, den 18. Juli 1920 zur

Nachkirchweih

TANZ.

Reichsbund der Kriegsbeschädigten, ehemaligen Kriegsteilnehmer, Kriegsgefangenen u. Kriegshinterbliebenen. :: Ortsgruppe Königstein i. T.

Sonntag, den 17. Juli, abends 8 Uhr, im Café-Restaurant Moritz

Großer Vortrag.

Es werden sprechen:

1. Kamerad Fig. Frankfurt über den Verbandstag in Würzburg.
2. Kamerad Fig. Frankfurt über Selbstbehandlung und Kasarettenaufnahme.
3. Kamerad Lorenz. Frankfurt über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen.
4. Kamerad Lorenz. Frankfurt über Unterstützungs-Angelegenheit.
5. Kamerad Fig. Frankfurt über Orthopädie (künstliche Glieder).

An sämtliche Mitglieder richten wir die Bitte recht zahlreich und pünktlich zu den interessanten Ausführungen zu erscheinen. Kriegsteilnehmer, welche nicht unserem Verein angehören, sind ebenfalls herzlich willkommen.

Der Vorstand.

Luxus-Auto-Vermietung

ANTON KOWALD

Prompte und reelle Bedienung.

Fernruf 56 Königstein im Taunus. Hauptstraße 14

Zigarrendüten, Zigaretteendüten, verschiedene Größen, verkauft
Druckerei Ph. Kleinbühl, Königstein i. T., Fernruf 44

Die Sparkasse

der

Vereinsbank Höchst a. M.

E. G. m. b. H.

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in unbeschränkter Höhe und verzinst dieselben vom Tage der Einzahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %

Ferner nimmt der Vorschauverein Darlehen gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu 3 1/2 % bei halbjähriger Kündigung und zu 4 % bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

Möbel-Versteigerung

der früheren Pension VILLA RÄTIA

Königstein i. Taunus

42 Limburgerstrasse 42

Montag, den 19. Juli, vormittags 10 Uhr, versteigere ich in obiger Villa öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung:

10 kompl. Schlafzimmer

mahagoni und eichen, mit 2 Betten, Spiegel-schränken, Waschkommoden u. Nachtschreibe mit Marmor und Spiegel, Stühle u. f. w.

5 kompl. Schlafzimmer

wie oben, mit je 1 Bett u. f. w.

1 prachtvolles großes Büffet, eichen, 24 Lederstühle, 1 Schreibtisch, Chaiselongues, gr. Wäsche- u. Personalschränke, Tische, Stühle, Waschtische, hölz. u. eif. Bettstellen, Kinderbetten, Flurgarderoben, Gartenmöbel, Teppiche, Treppenläufer mit Messingstangen, große Küchenschränke, 1 großer Eisschrank, Küchengehirr, Einmachgläser u. f. w.
ferner: 1 Zeig-Photo-Apparat.

2 Elektromotore, Starkstrom, 3 PS. und 1 PS. 1 sehr groß. Hotelherd, 1 kl. Küchenherd, 1 Handmangel,

1 elektr. Wäscherei-Einrichtung, bestehend aus: Waschmaschine, Zentrifuge, 1 elektr. Mangel- und Bügelmaschine mit Transmission und vieles Ungenannte.

Die Schlafzimmer gelangen mittags 2 Uhr zum Ausbezug, alles übrige vormittags.

Besichtigung: Sonntag, 18. Juli, von 10—12 u. 3—5 Uhr.

HEINRICH KOHL,

Auktionator und Taxator,

Frankfurt a. M., Kaiserstraße 56, Telef. Hansa 1312.

Sauberes, ehrliches

Mädchen

sofort gesucht.

Rebherrerei und Weinstube
G. Leimeister, Königst.

Suche für meinen Sohn, 15 Jahre alt, Lehrstelle als Schlosser oder Installateur. Angeb. unt. H. 110 a. d. Geschäftsst.

Eine schöne, wachsame Bernhardinerhündin, als Hofhund sehr geeignet, hat zu verkaufen
Schäfer Karl Heilhecker, Fischbach i. T., Langstr. 34.

Junge Hasen

(Riesen) zu verkaufen
Hauptstraße 5, Königstein.

Eine glatte, wachsame Bernhardinerhündin, als Hofhund sehr geeignet, hat zu verkaufen
Schäfer Karl Heilhecker, Fischbach i. T., Langstr. 34.

Eine Glucke mit 10 Küken

zu verkaufen bei W. H. Eigner, Falkenstein, Johannisbrunnenweg 1.

Obstdarre

und eine Glucke mit 12 Küken und 4 junge Hühner zu verkaufen
Niederhöchstädt i. Ts., Wehnergasse Nr. 1.

Gelegenheitskauf!

Ein leichter, neuer Wagen mit Heuleitern
preiswert zu verkaufen bei
Gastwirt Adolf Wenz, Limburgerstrasse, Königstein.

2 kompl. Betten,

1 Kinderwagen m. Bett u. mehrere Chaiselongues zu verkaufen.
Eppeln, Hauptstraße 75.

Sandaufenthalt

für jung. Mädchen bei guter Familie gesucht. Offerten mit Preisangabe unter D. 5423 an Ann.-Exp. D. Frenz, Wiesbaden.

Eine Ledertasche

schwarze wurde Mittwoch nachm. in der kath. Kirche oder auf der Frankfurterstrasse verloren. Dem Finder wird das in der Tasche befindliche Geld sowie außerd. eine gute Belohnung ausbezahlt. Abzugeben in Villa Lichtenthal, Königst.

Wer leiht 3000 M.

sofort
gaa. Sicherheit u. 7% Zinsen. Rückzahlung nach Uebereinkunft. Angeb. unter H. W. 814 an die Geschäftsstelle.

Frisch. Obst

zu kaufen gesucht.
Königsteiner Hof, Königstein.

Britischenwagen

zu verkaufen.
Obstgut Adolfsböde, Hornau i. T.

Scheitholz

4 rm buchenes
find abzugeben (ev. auch geliefert)
Schloßborn. Weibersstr. 40.

: Stroh :

zu kaufen gesucht.
Obstgut Adolfsböde, Hornau.

Bienenhonig

verkauft
Friedrich Nach, Gastwirt, Ehlhalten.

Säcke!

sol. Borr freibt 1mal gebr. (wie neu) la. Jutesack m. bl. Stf., locker, dicht, Gewebe, 1 kg schwer, auch f. Frucht geeignet, 75 kg fass., Gr. 70x110 ver Stück M. 15.—
Anerk.: 1mal gebr. la. Jutesack (60x100), (fog. amerik. Weibisch) 50 kg fassend, ver Stück M. 8.25
Verhand. unter Nachnahme
Leopold Rapp, Groß-Umhadi, Bernstr. 27, D. fien.

Un- und Abmelde-

scheine
zu haben in der
Druckerei Ph. Kleinbühl.